

**Die Verordnung ist nicht Bestandteil der Gemeindeversammlung und dient lediglich zur Information. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates diese zu erlassen.**

## **Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung**

vom

Der Gemeinderat, gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Juni 2018, beschliesst:

## **A. Betreuungsgutscheine**

### **§1 Antrag**

- <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.
- <sup>2</sup> Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Tarif Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).
- <sup>3</sup> Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen ein.
- <sup>4</sup> Mit dem Antrag wird den zuständigen Abteilungen der Verwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

### **§2 Aus- und Weiterbildungen**

Als Aus- und Weiterbildung oder Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit gemäss § 5 Abs. 3 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Juni 2018 gelten:

- a. Schulen und Lehrgänge nach der obligatorischen Schulzeit, die auf eine nachfolgende Hauptausbildung vorbereiten;
- b. die Erstausbildung in Schulen und Lehrgängen nach der obligatorischen Schulzeit zur Erreichung eines vom Bund oder vom Kanton anerkannten Berufsziels;
- c. die Zweitausbildung oder Weiterbildung aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder anderen achtenswerten Gründen nach abgeschlossener Erstausbildung gemäss Buchstabe b);
- d. die Umschulung, wenn durch besondere Gründe der angestammte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann.

### **§ 3 Ermittlung des massgebenden Einkommens**

- <sup>1</sup> Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Reglement § 6 einmal jährlich.
- <sup>2</sup> Das massgebende Einkommen wird aufgrund der dem Gesuchsjahr vorangehenden rechtskräftigen Veranlagungsverfügung der Staatssteuer festgelegt.
- <sup>3</sup> Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Staatssteuer gemäss Abs. 2 vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steueranlagung um mehr als 25 % verändert, wird von der Verwaltung eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommensverhältnisse vorgenommen.
- <sup>4</sup> Sobald die rechtskräftige Veranlagungsverfügung Staatssteuer vorliegt, wird das massgebende Einkommen neu berechnet und der provisorischen Einschätzung gegenübergestellt. Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet die Erstere die definitive Grundlage für das massgebende Einkommen. Es erfolgt eine Abrechnung der provisorischen Einschätzung, aus der eine Forderung zur Nachzahlung durch die Gemeinde oder einer Rückzahlung der Erziehungsberechtigten entstehen kann.

### **§ 4 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine**

- <sup>1</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 1.
- <sup>2</sup> Leistungen von Arbeitgebenden oder Dritten an die familienergänzende Betreuung reduzieren die Höhe der Beiträge entsprechend.
- <sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten zahlen im Minimum einen Beitrag (Selbstbehalt) von CHF 1 pro Kind und Betreuungsstunde.
- <sup>4</sup> Der Tarif für Kinder bis 18 Monate wird nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen solchen verrechnet, andernfalls kommt der Tarif für die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate zur Anwendung.
- <sup>5</sup> Es werden maximal 236 Betreuungstage bzw. 2596 Betreuungsstunden pro Jahr unterstützt.
- <sup>6</sup> Der zeitliche Umfang des Anspruchs richtet sich nach dem Pensum und der Notwendigkeit des effektiven Betreuungsbedarfs und ist aus den Tabellen im Anhang 2 ersichtlich.
- <sup>7</sup> Beiträge unter CHF 50 pro Jahr gelangen nicht zur Auszahlung.

## **§ 5 Auszahlung**

- <sup>1</sup> Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- <sup>2</sup> Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Vorbehalten bleibt die direkte Verrechnung gemäss Reglement § 4 Abs. 6.
- <sup>3</sup> Unabhängig vom ermittelten Umfang werden nur so viele Beiträge ausbezahlt, als effektiv bezogen und gemäss Vereinbarung von der Betreuungseinrichtung in Rechnung gestellt wurden.
- <sup>4</sup> Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.
- <sup>5</sup> Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der Gemeinde zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren seit Beginn der Anspruchsberechtigung.

## **§ 6 Änderung der Verhältnisse**

- <sup>1</sup> Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als  $\pm 25\%$  des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Arlesheim innert 10 Tagen nach der Änderung der Verwaltung melden.
- <sup>2</sup> Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- <sup>3</sup> Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

## B. Weitere Bestimmungen

### § 7 Förderbeiträge

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann gemäss Reglement § 9 subsidiär Beiträge für Projekte und Massnahmen in den Bereichen Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Innovationsförderung zusprechen. Dazu gehören insbesondere:
  - a. Ausbildungsplätze für Lernende im pädagogischen Bereich;
  - b. anerkannte Weiter- oder Nachholbildungen im pädagogischen Bereich;
  - c. weitere Projekte oder Massnahmen, welche nachhaltig der Sicherung oder Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung dienen oder Innovationen fördern (Bsp. Frühsprachförderung, Bewegung, Ernährung).
- <sup>2</sup> Pro Jahr werden folgende Maximalbeiträge gesprochen:
  - a. Pro Ausbildungsplatz CHF 10000, jedoch höchstens CHF 1000 pro bewilligten Betreuungsplatz.
  - b. Für Weiter- oder Nachholbildungen maximal CHF 10000 pro Institution, maximal 50% der Weiterbildungskosten.
  - c. Pro Projekt oder Massnahme gemäss Abs. 1 Buchstabe c maximal CHF 5000, maximal CHF 10000 pro Institution.
- <sup>3</sup> Die Anträge sind bis 30. Juni für das Folgejahr bei der Verwaltung einzureichen.

## C. Schulgänzende Tagesstrukturen

### § 8 Angebot

- <sup>1</sup> Die schulergänzenden Tagesstrukturen beinhalten während der Schulzeit von Montag bis Freitag die Mittagsbetreuung, die Nachmittagsbetreuung sowie die Tageslager.
- <sup>2</sup> Die schulergänzenden Tagesstrukturen werden nahe den beiden Schulstandorten Domplatz und Gerenmatte angeboten und durch die Stiftung Sunnegarte erbracht.

## E. Schlussbestimmungen

### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird betreffend die Regelungen im Frühbereich und die Tagesfamilien per 1. Januar 2019 und betreffend die schulergänzenden Tagesstrukturen per 1. August 2019 in Kraft gesetzt.

Arlesheim,

Gemeinderat Arlesheim

Markus Eigenmann  
Gemeindepräsident

Thomas Rudin  
Leiter Gemeindeverwaltung

## Anhang 1

### Höhe der Betreuungsgutscheine

Massgebendes Einkommen in CHF	Beitrag/Std. in CHF	Massgebendes Einkommen in CHF	Beitrag/Std. in CHF
0–40000	9.00	80001–81000	5.90
40001–41000	8.95	81001–82000	5.80
41001–42000	8.90	82001–83000	5.70
42001–43000	8.85	83001–84000	5.60
43001–44000	8.80	84001–85000	5.50
44001–45000	8.75	85001–86000	5.40
45001–46000	8.70	86001–87000	5.30
46001–47000	8.65	87001–88000	5.20
47001–48000	8.60	88001–89000	5.10
48001–49000	8.55	89001–90000	5.00
49001–50000	8.50	90001–91000	4.90
50001–51000	8.45	91001–92000	4.80
51001–52000	8.40	92001–93000	4.70
52001–53000	8.35	93001–94000	4.60
53001–54000	8.30	94001–95000	4.50
54001–55000	8.25	95001–96000	4.40
55001–56000	8.20	96001–97000	4.30
56001–57000	8.15	97001–98000	4.20
57001–58000	8.10	98001–99000	4.10
58001–59000	8.05	99001–100000	4.00
59001–60000	8.00	100001–101000	3.85
60001–61000	7.90	101001–102000	3.70
61001–62000	7.80	102001–103000	3.55
62001–63000	7.70	103001–104000	3.40
63001–64000	7.60	104001–105000	3.25
64001–65000	7.50	105001–106000	3.10
65001–66000	7.40	106001–107000	2.95
66001–67000	7.30	107001–108000	2.80
67001–68000	7.20	108001–109000	2.65
68001–69000	7.10	109001–110000	2.50
69001–70000	7.00	110001–111000	2.35
70001–71000	6.90	111001–112000	2.20
71001–72000	6.80	112001–113000	2.05
72001–73000	6.70	113001–114000	1.90
73001–74000	6.60	114001–115000	1.75
74001–75000	6.50	115001–116000	1.60
75001–76000	6.40	116001–117000	1.45
76001–77000	6.30	117001–118000	1.30
77001–78000	6.20	118001–119000	1.15
78001–79000	6.10	119001–120000	1.00
79001–80000	6.00	ab 120001	0

Für Kinder unter 18 Monate sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen wird pro Betreuungsstunde CHF 2.00 zusätzlich vergütet.

## Anhang 2

### Maximaler zeitlicher Anspruch bei zwei erwerbstätigen Erziehungsberechtigten oder einem erwerbstätigen Erziehungsberechtigten mit einer erwerbstätigen Person in gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft im gleichen Haushalt

Erwerbsspensum oder Ziel in %	Maximaler Anspruch in Betreuungstagen pro Jahr	Maximaler Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr
100	47	517
110	71	781
120	94	1034
130	118	1298
140	142	1562
150	165	1815
160	189	2079
170	212	2332
ab 180	236	2596

### Maximaler zeitlicher Anspruch bei einem alleinstehenden Erziehungsberechtigten

Erwerbsspensum oder Ziel in %	Maximaler Anspruch in Betreuungstagen pro Jahr	Maximaler Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr
10	24	264
20	47	517
30	71	781
40	94	1034
50	118	1298
60	142	1562
70	165	1815
80	189	2079
90	212	2332
100	236	2596